

**Stiftung Sächsische Gedenkstätten  
zur Erinnerung an die Opfer  
politischer Gewaltherrschaft**

**Fördergrundsätze der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Förderung von Gedenkstätten, Archiven, Zentren, Einrichtungen und Initiativen in freier Trägerschaft**

(in der Fassung vom 27. August 2003)

- 1. Allgemeine Grundsätze und Ziele**
- 2. Zweck der Zuwendung, allgemeine Rechtsgrundlagen**
- 3. Gegenstand der Förderung**
- 4. Antragsberechtigte**
- 5. Zuwendungsvoraussetzung**
- 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**
- 7. Verfahren**
- 8. Ausnahmeregelung**

## **1. Allgemeine Grundsätze und Ziele**

Die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und der kommunistischen Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR, die Würdigung von Opposition und Widerstand gegen die Diktaturen in Deutschland sowie die Erinnerung an ihre Opfer sind für die politische Kultur der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen von großer Bedeutung.

Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ist ein Beitrag zur Förderung demokratischer politischer Kultur sowie zur Sensibilisierung gegenüber gegenwärtigen und zukünftigen Menschenrechtsverletzungen und kann Anstöße zu individuellem und gesellschaftlichem Engagement für die freiheitliche Demokratie geben.

Die Stiftung will durch ihre Förderpraxis dazu beitragen, die existierende Vielfalt der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und der kommunistischen Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR zu erhalten, auszubauen und zu professionalisieren. Basis dieser gesellschaftlichen Aufarbeitung sind neben den Gedenkstätten in Trägerschaft der Stiftung die zahlreichen Vereine und Initiativen, die vor Ort, in den Städten und Gemeinden an Unrecht und seine Opfer erinnern. Mit ihrer oftmals weitgehend ehrenamtlichen Arbeit leisten sie einen grundlegenden und unverzichtbaren Beitrag zum bewussten Umgang mit der Geschichte und zur Demokratieerziehung.

Die Stiftung möchte mit ihrer Förderpraxis den Austausch und die Vernetzung zwischen gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Aufarbeitung stimulieren.

Die Förderpraxis der Stiftung ist dem Ziel verpflichtet, eine möglichst große Zahl von Menschen in Sachsen durch die von ihr geförderten Projekte zu einer Auseinandersetzung mit der Geschichte und den Folgen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und der kommunistischen Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR anzuregen.

## **2. Zweck der Zuwendung, allgemeine Rechtsgrundlagen**

Die Stiftung Sächsische Gedenkstätten gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten (StSGG) vom 22.04.2003, bekannt gegeben am 15.05.2003, der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der §§ 23 und 44 der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung (Vorl. VwV-SäHO) vom 29.09.1999 (SächsABI. 1999, S. 310), geändert am 21.12.2001 (SächsABI. 2002, S. 118), Erlass der SMF v. 14.01.2003,

S. 125) und §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung vom 22.12.1997 sowie nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und der kommunistischen Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR im Freistaat Sachsen. Die Förderung erfolgt zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben in der Regel als Teilfinanzierung in Form einer Festbetragsfinanzierung.

Die Stiftung Sächsische Gedenkstätten fördert Vorhaben im Bereich der Erinnerungsarbeit an historischen Orten, der wissenschaftlichen Aufarbeitung sowie der politisch-historischen Bildungsarbeit freier gemeinnütziger Träger mit dem Ziel, eine Realisierung dieser Vorhaben zu ermöglichen. Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die zu einer Auseinandersetzung mit der Geschichte und den Folgen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und der kommunistischen Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR beitragen und durch ihre bisherige Arbeit Sachkunde nachweisen sowie Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bieten.

Die Stiftung unterhält gem. § 2 StSGG fünf Gedenkstätten in eigener Trägerschaft. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen Gedenkstätten in freier Trägerschaft auf dem Wege der institutionellen und der Projektförderung fördern. Die Stiftung ordnet ihre Fördertätigkeit als gleichzeitige Trägerstiftung nach Prioritäten. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien für eine Förderung von Bedeutung:

- Das Vorhaben beschäftigt sich exemplarisch mit einem in Form und Ausmaß historisch überregional bedeutsamem Verfolgungskomplex.
- Das Vorhaben dient der Bewahrung vorhandener baulicher Relikte an einem authentischen Ort.
- Das Vorhaben ist von erheblichem öffentlichen Interesse, das sich etwa in Besucherzahlen oder in der Berichterstattung in regionalen und überregionalen Medien artikuliert.
- Das Vorhaben ist so angelegt, dass möglichst viele Menschen damit erreicht werden.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

## **3. Gegenstand der Förderung**

### **3.1 Institutionelle Förderung**

Institutionell gefördert werden insbesondere die in § 2 Abs. 3 StSGG genannten Einrichtungen von herausragender Bedeutung, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

### **3.2 Projektförderung**

Gefördert werden Projekte gemäß § 2 Abs. 4 StSGG auf dem Wege der Projektförderung.

### **3.3 Grundsatz**

Die Anträge werden durch die Stiftung bewertet und dem wissenschaftlichen Beirat zur Stellungnahme vorgelegt. Er kann hierzu Empfehlungen aussprechen. Der Stiftungsrat beschließt über die Förderung. Den Anträgen sind geeignete Nachweise über die besondere Bedeutung des Vorhabens und über die Gewährleistung einer erfolgreichen Realisierung beizufügen.

### **3.4 Förderschwerpunkte**

Schwerpunkten der Förderung sind:

1. Ausstellungen und andere geeignete Maßnahmen zur Vermittlung von Themen politischer Gewaltherrschaft, die in die Öffentlichkeit wirken (z.B. Gedenktafeln);
2. Maßnahmen zur Sammlung, Archivierung, Erhaltung und Erschließung von Dokumenten und Sachzeugnissen in Archiven nach archiwissenschaftlichen Grundsätzen;
3. allgemein zugängliche Informations-, Bildungs- und Weiterbildungsangebote. Hierzu zählen Eintages- und Abendveranstaltungen, mehrtägige Fachtagungen, Lehrerfortbildungen, Seminare, Workshops. Förderfähig sind auch öffentliche Gedenk- und Kulturveranstaltungen zur Erinnerung an Opfer politischer Gewaltherrschaft;
4. Projekte zur Bewahrung mündlicher Überlieferung (oral history) im Rahmen qualifizierter Zeitzeugenbefragungen;

5. Maßnahmen zur Verbreitung quellengestützter Erkenntnisse zur Geschichte politischer Gewaltherrschaft in Form von Broschüren, Büchern, Filmen, neuen Medien, Lehr- und Lernmitteln;
6. Maßnahmen, die einen Dialog zwischen den Generationen fördern sowie insbesondere junge Menschen ansprechen und an die Thematik der Stiftung heranführen.

## **4. Antragsberechtigte**

Einrichtungen in freier gemeinnütziger Trägerschaft und öffentlich-rechtliche Einrichtungen, d. h. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts im Sinne § 2 StStGG.

## **5. Zuwendungsvoraussetzung**

Zuwendungsvoraussetzungen sind ein fristgerecht eingereicherter schriftlicher Antrag inklusive Kosten- und Finanzierungsplan sowie Nachweise über die Finanzierungsbeiträge Dritter. Das Vorhaben muss grundsätzlich im Freistaat Sachsen realisiert werden. Eine Zuwendung erfolgt grundsätzlich nur, wenn noch nicht mit seiner Durchführung begonnen wurde. Auf Antrag kann jedoch aus besonderen Gründen ein vorgezogener Maßnahmebeginn bewilligt werden.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

### **6.1 Zuwendungsart**

Die Förderung wird im Wege der Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie ist nicht rückzahlbar. Der Zuwendungsempfänger muss sich angemessen beteiligen und dabei Finanzierungsmöglichkeiten Dritter maximal ausschöpfen (private Spenden, Sitzgemeinde, Bund und weitere öffentliche Geldgeber). Der Umfang der Förderung wird bestimmt durch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stiftung.

## **6.2 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen Ausgaben des beantragten Vorhabens, d. h. diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen.

## **7. Verfahren**

Anträge sind an die Stiftung Sächsische Gedenkstätten zu richten. Die Anträge für das jeweils folgende Haushaltsjahr müssen der Stiftung vollständig bis zum 01.10. des Vorjahres vorliegen. Antragsformulare können in der Geschäftsstelle angefordert werden.

## **8. Ausnahmeregelung**

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stiftung eine Abweichung von dieser Fördervorschrift mit Zustimmung des Stiftungsrates vereinbaren.